



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 2006

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	13. 5. 2006	Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	430
223	23. 6. 2006	Satzung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland	431
631	16. 8. 2006	Rückforderung von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VOL/A)	432
764	8. 8. 2006	Änderung der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 19. Juni 2006	432
8201	23. 8. 2006	Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge in einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber in der gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit.	434

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
21. 8. 2006	Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2006	435
	Innenministerium	
27. 7. 2006	Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	436

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
4. 9. 2006	8. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland	439
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
16. 8. 2006	X/4. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	439

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2006, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

I.**2123**

**Änderung
der Gebührenordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
vom 13. Mai 2006**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 13. Mai 2006 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), – zuletzt geändert am 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148), – die nachstehende Änderung der Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. August 2006 – III 7 – 0810.64.2 genehmigt worden ist.

Artikel I

Der Gebührentarif (Anlage zur Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. April 1997, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 12.5.2001) wird wie folgt geändert:

1.
In der Tarifstelle 1 werden die Wörter „nach Abschnitt II des Heilberufsgesetzes“ durch die Wörter „III. Abschnitt des Heilberufsgesetzes“ ersetzt.
2.
Die Tarifstelle 2 mit Unterpunkt 2.1 wird ersatzlos gestrichen
3.
Die Tarifstelle 3 wird zu Tarifstelle 2 (neu)
4.
In der Tarifstelle 2 (neu) werden die Wörter „im Sinne des § 91 Berufsbildungsgesetz“ durch die Wörter „gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz (BBiG)“ und das Wort „Zahnarzthelferinnen“ durch die Wörter „Zahnmedizinischen Fachangestellten“ ersetzt.
5.
Tarifstelle 3.1 – „Ausbildungsverträge“ wird gestrichen.
6.
Tarifstelle 3.1.1 wird zu Tarifstelle 2.1 (neu)
7.
Tarifstelle 3.1.2 wird zu Tarifstelle 2.2 (neu)
8.
Tarifstelle 3.1.3 wird zu Tarifstelle 2.3 (neu)
9.
Die unter Tarifstelle 2.3 (neu) aufgeführte Bezeichnung „Zahnarzthelfer/in“ wird durch die Bezeichnung „Zahnmedizinischen Fachangestellten“ ersetzt.
10.
Tarifstelle 3.2 wird zu Tarifstelle 2.4 (neu)
11.
Tarifstelle 3.3 wird zu Tarifstelle 2.5 (neu)
12.
Tarifstelle 3.3.1 wird zu Tarifstelle 2.6 (neu)
13.
Tarifstelle 4 wird zu Tarifstelle 3 (neu)
14.
Der unter Tarifstelle 3 (neu) aufgeführte Gegenstand wird durch den Gegenstand: **„Berufliche Fortbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten nach § 53 Berufsbildungsgesetz (BBiG)“** ersetzt.

15.

Tarifstelle 4.1 wird ersatzlos gestrichen.

16.

Der Text unter Tarifstelle 5 erhält folgende Überschrift: **„Offene Baustein Fortbildung“ zur/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/ten (ZMP) bzw. zur/zum Zahnmedizinischen Fachassistentin/ten (ZMF)“**. Die Zahl „5“ der Tarifstelle 5 entfällt.

17.

Tarifstelle 5.1 wird zu Tarifstelle 3.1 (neu)

18.

Tarifstelle 5.2 wird zu Tarifstelle 3.2 (neu)

19.

Der unter Tarifstelle 5.2 (alt) aufgeführte Betrag von € 450,- wird ersetzt durch den Betrag € 600,-

20.

Tarifstelle 5.3 wird zu Tarifstelle 3.3 (neu)

21.

Der Text unter Tarifstelle 6 erhält folgende Überschrift: **„Fortbildung zur/zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin/ten (ZMV)“**. Die Zahl „6“ der Tarifstelle 6 entfällt.

22.

Tarifstelle 6.1 wird zu Tarifstelle 3.4 (neu)

23.

Tarifstelle 6.2 wird zu Tarifstelle 3.5 (neu)

24.

Der unter Tarifstelle 6.2 (alt) aufgeführte Betrag von € 2.250,- Euro wird ersetzt durch den Betrag € 2.800,-

25.

Tarifstelle 6.3 wird zu Tarifstelle 3.6 (neu)

Artikel II

Die vorstehende Änderung des Gebührentarifs (Anlage zur Gebührenordnung der ZÄK NR) tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 7. August 2006

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen
III 7 – 0810.64.2

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 16. August 2006

Dr. Peter E n g e l
Präsident

223

Satzung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland vom 23. Juni 2006

Der Stiftungsrat der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland hat aufgrund § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. Seite 45, SGV. NRW. 223) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Unbeschadet der rechtlichen Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen und der verfassungsmäßigen Gesetzgebungsbefugnis seiner Organe zur Errichtung, Änderung und Aufhebung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland des Landes Nordrhein-Westfalen, errichtet durch Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. Seite 45, SGV. NRW. 223), sowie der durch das vorgenannte Gesetz begründeten Rechte der zuständigen Organe des Landes Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung dieser Satzung sowie ihrer Änderung und Aufhebung besteht Einvernehmen, dass die Stiftung mit Rücksicht auf ihre Funktion, die ihr übertragenen Aufgaben im Interesse aller Bundesländer wahrzunehmen, auf der Voraussetzung beruht, dass das Land Nordrhein-Westfalen von seiner Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnis nur nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses der Kultusministerkonferenz Gebrauch macht.

§ 1

Grundlagen

(1) Diese Satzung hat ihre Grundlage in dem nordrhein-westfälischen Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. Seite 45, SGV. NRW. 223).

(2) Der Name, der Sitz, die Aufgaben der Stiftung, die Rechte und Pflichten ihrer Organe, die Mitgliedschaft in ihren Organen und die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Organe sind in dem in Abs. 1 genannten Gesetz und seinen etwaigen künftigen Änderungen oder Ergänzungen geregelt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vertretung

(1) Unbeschadet der die Vertretung der Stiftung als solche betreffende Regelung in § 8 Abs. 1 des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes werden der Stiftungsrat, der Akkreditierungsrat und der Vorstand jeweils als Stiftungsorgan durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des jeweiligen Organs vertreten.

(2) Stiftung, Stiftungsrat, Akkreditierungsrat und Vorstand werden im Fall der Verhinderung des durch Gesetz oder durch diese Satzung als Vertreter/Vertreterin Berufenen/Berufene durch den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden/die jeweilige stellvertretende Vorsitzende vertreten.

(3) Der/die gesetzlich als Vertreter/Vertreterin Berufenen kann den Stellvertreter/die Stellvertreterin oder ein anderes Mitglied des von ihm/ihr geleiteten Gremiums schriftlich für einen bestimmten Geschäftskreis mit der Vertretung betrauen. Die Betrauung mit einem einzelnen Geschäft kann auch mündlich stattfinden; insoweit können auch Dritte bevollmächtigt werden.

(4) § 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 3

Geschäftsführer/Geschäftsführerin und Geschäftsstelle

(1) Die Stiftung hat einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin. Er/sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung für die Stiftung und für das jeweils zuständige Organ der Stiftung. Er/sie bereitet Beratungen und Entscheidungen der Stiftung und der Stiftungsorgane vor und führt diese im bis zur Ausführung jederzeit widerruflichen Auftrage des jeweils zuständigen Organs der Stiftung aus. Er/sie kann von dem/der Vorsitzenden des Akkreditierungsrates mit der rechtlichen Vertretung der Stiftung betraut werden.

(2) Die Stiftung richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin. Allgemeine Dienstregelungen und die Grundzüge der Organisation bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Akkreditierungsrates. Dieser/diese kann vorrangige Einzelweisungen erteilen; dies gilt entsprechend für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Stiftungsrates für den Aufgabenbereich des Stiftungsrates.

§ 4

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Organe der Stiftung und ihrer Mitglieder, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und die Mitglieder der Geschäftsstelle arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig in sachlich und zeitlich angemessener Weise über Beschlüsse und Entscheidungen von Bedeutung für die Zusammenarbeit und für die Stiftung im Drittverhältnis; dies gilt auch für die beabsichtigte Unterbreitung derartiger Beschluss- oder Entscheidungsvorlagen. Sie tauschen ihre Sitzungsprotokolle aus.

(2) Der/die Vorsitzende von Stiftungsrat und Akkreditierungsrat oder sein/e/ihr/e Vertreter/in nehmen an Sitzungen des jeweils anderen Stiftungsorgans mit beratender Stimme teil.

(3) Der Akkreditierungsrat unterrichtet den Stiftungsrat, die Kultusministerkonferenz, die Hochschulrektorenkonferenz und die Öffentlichkeit unverzüglich von seinen Akkreditierungsentscheidungen gegenüber Agenturen sowie von Akkreditierungsentscheidungen von Akkreditierungsagenturen gegenüber Hochschulen.

(4) Der Akkreditierungsrat berichtet in sachlich und zeitlich angemessener Weise, mindestens einmal jährlich, dem Stiftungsrat, der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz sowie der Öffentlichkeit durch Vorlage eines Arbeitsberichts.

(5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, die Geschäftsstellenmitarbeiter und sonstige Personen, die Aufgaben der Stiftung erfüllen, sind unbeschadet in der vorgenannten Rechtspflicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Geschäftsordnung

(1) Stiftungsrat, Akkreditierungsrat und Vorstand können sich für ihren Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Beschlüsse des Akkreditierungsrates bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Akkreditierungsrates Mitglieder der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates sowie weitere von der oder dem Vorsitzenden eingeladene beratende Personen teilnehmen.

§ 6

Aufgaben und Arbeitsweise des Akkreditierungsrates

(1) Der Akkreditierungsrat erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben der Akkreditierung und Re-Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen und der Entziehung von

Akkreditierungen auf der Grundlage eines allgemeinen, einheitlich geltenden Regelwerkes.

(2) Der Akkreditierungsrat schließt mit den Akkreditierungsagenturen auf der Grundlage des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes und der Stiftungssatzung Verträge über die Rechte und Pflichten des Akkreditierungsrates und der jeweiligen Akkreditierungsagentur. Der Abschluss des Vertrages zwischen Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagentur ist Bedingung für die Akkreditierung.

(3) Der Akkreditierungsrat und seine Mitglieder sind unbeschadet der Rechtsaufsicht des Stiftungsrates an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Amtszeit der Studierenden beträgt 2 Jahre.

§ 7

Entzug der Akkreditierung/Reakkreditierung

(1) Der Akkreditierungsrat kann den Agenturen die Akkreditierung entziehen bzw. eine Reakkreditierung ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Agentur nicht die Gewähr für ein den staatlichen Vorgaben und den Vorgaben des Akkreditierungsrates entsprechendes Akkreditierungsverfahren erbringt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn seitens der Agentur

1. eine Berücksichtigung der Strukturvorgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes,
2. eine Einhaltung der Mindestanforderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes,
3. die Verpflichtung der Agentur auf das Prinzip der Lauterkeit im Umgang mit dem Siegel der Stiftung,
4. die Qualitätsanforderungen für die interne Organisation der Agentur,
5. die Berichtspflichten der Agentur gegenüber der Stiftung nicht bzw. nur unzureichend gegeben sind.

(2) Über einen Widerspruch gegen die Entscheidung entscheidet der Akkreditierungsrat nach Beratung des Widerspruchs mit dem Stiftungsrat abschließend.

§ 8

Stiftungsrat

Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Akkreditierungsrat oder persönliche Mitglieder einer Akkreditierungsagentur sein.

§ 9

Wirtschaftsplan und Jahresabschluß

(1) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres (Geschäftsjahres) stellt der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, der vom Akkreditierungsrat mit Zustimmung des Stiftungsrates festgestellt wird.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss zu erstellen und mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfers, der Vermögensübersicht sowie dem Tätigkeitsbericht dem Akkreditierungsrat und dem Stiftungsrat vorzulegen.

§ 10

Evaluierung

Die Arbeit des Akkreditierungsrates wird in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren durch eine vom Stiftungsrat eingesetzte Gutachtergruppe evaluiert. An der Evaluierung sind ausländische Experten zu beteiligen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 26. Juni 2006 in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 2006

Staatsminister
Udo C o r t s

Vorsitzender des Stiftungsrates

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz genehmige ich die vom Stiftungsrat beschlossene Satzung

Düsseldorf, den 14. August 2006

Der Minister für Innovation,
Wissenschaft, Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

gez.
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– MBl. NRW. 2006 S. 431

631

Rückforderung von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VOL/A)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 16. 8. 2006
– IC2-0044-3/8 –

Mein RdErl. v. 18.12.2003 (SMBL. NRW. 631) wird wie folgt geändert:

1

Nr. 3.4 wird ersatzlos gestrichen.

2

Die bisherigen Nummern 3.5, 3.6, 3.7, 3.8, 3.9 und 3.10 werden 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 3.8 und 3.9.

Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 432

764

Änderung der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 19. Juni 2006

RdErl. des Finanzministeriums vom 8. 8. 2006
– SK 20.01.3.7 – III 1 –

I.

Die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 2006 gemäß § 37 Satz 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2004 (GV. NRW. S. 521 / SGV. NRW. 764) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verbandssatzung vom 27. Juni 1996 (MBl. NRW. 1996 S. 1734 / MBl. NRW. 1997

S. 1124 / SMBl. NRW. 764), zuletzt geändert durch Beschluss vom 4. September 2000 (MBl. NRW. 2000 S. 1638 / SMBl. NRW. 764) beschlossen, dass die Verbandssatzung geändert wird. Der Wortlaut der Satzungsänderung ist nachfolgend abgedruckt.

II.

Die Satzungsänderung ist gemäß § 37 Satz 2 SpkG in Verbindung mit § 40 Satz 1 SpkG am 5. Juli 2006 vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium genehmigt worden.

III.

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

1.

In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gewährträgern“ durch das Wort „Trägern“ ersetzt.

2.

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Verband ist Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Er ist ferner an der WestLB AG, der Provinzial Rheinland Holding und der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse beteiligt.“

3.

In § 2 Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Sparkassenorganisation“ durch das Wort „Sparkassen-Finanzgruppe“ ersetzt.

4.

In § 2 Absatz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „Mitgliedsparkassen“ die Wörter „und eines Reservefonds“ angefügt.

5.

In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „mit oder ohne Übernahme einer Gewährträgerstellung“ durch die Wörter „mit oder ohne Übernahme einer Gewährträger- oder Trägerstellung“ ersetzt.

6.

In § 2 Absatz 5 werden nach dem Wort „Mitgliedsparkassen“ die Wörter „oder Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe“ eingefügt.

7.

In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gewährträgern“ durch das Wort „Trägern“ ersetzt.

8.

In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ und im nachfolgenden Buchstaben a) das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.

9.

In § 5 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

10.

In § 5 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Gewährträgervertretung“ durch das Wort „Trägervertretung“ ersetzt.

11.

In § 6 Absatz 3 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Sparkassenstützungsfonds“ die Wörter „und des Reservefonds“ angefügt.

12.

In § 7 Absatz 8 Satz 3 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

13.

In § 8 Absatz 4 wird das Wort „Gewährträgervertretungen“ durch das Wort „Trägervertretungen“ ersetzt.

14.

§ 9 Absatz 2 b) wird wie folgt neu gefasst: „die Wahl der Mitglieder, die vom Verband für Organe der WestLB AG, der Provinzial Rheinland Holding und solcher Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, an deren Trägerschaft der Verband beteiligt ist, benannt oder entsandt werden“.

15.

In § 12 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Den Mitgliedern des Vorstandes und seiner Ausschüsse kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden.“

16.

§ 12 Absatz 2 der bisherigen Fassung wird § 12 Absatz 3.

17.

In der Überschrift zu § 15 wird das Wort „Gewährträgersausschuss“ durch das Wort „Trägersausschuss“ ersetzt.

18.

§ 15 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Vertreter der kommunalen Träger im Vorstand bilden den Trägersausschuss. Aufgabe des Trägersausschusses ist es, in wichtigen Sparkassenangelegenheiten den Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Trägern zu pflegen und den Verband unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Belange zu beraten. Der Trägersausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.“

19.

§ 19 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Übernimmt der Verband nach § 2 Absatz 5 für eine einzelne Mitgliedsparkasse oder für Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe besondere Leistungen, kann er ein angemessenes Entgelt verlangen.“

20.

§ 21 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Einnahmen des Verbandes aus der Beteiligung bei der WestLB AG, bei der Provinzial Rheinland Holding, der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, der dwpbank und aus unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sonstigen Rechtspersonen des öffentlichen Rechts werden den Mitgliedsparkassen nach dem Schlüssel der Einzelanteile ausgeschüttet.“

21.

In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

22.

In § 24 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

23.

In § 24 Absatz 3 wird das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Euskirchen/Düsseldorf, den 18. Juli 2006

Vorsitzender der Verbandsversammlung
Günter R o s e n k e
Landrat

Verbandsvorsteher
Dr. Karlheinz B e n t e l e
Präsident

8201

**Versicherungspflicht
eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder
während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge
in einer Beschäftigung bei einem anderen
Arbeitgeber in der gesetzlichen
Krankenversicherung, Rentenversicherung und
zur Bundesagentur für Arbeit**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 23. 8. 2004
– B 6028 – 3.4 – IV 1 –

Der Runderlass des Finanzministeriums zur Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge in einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber in der gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit vom 20.9.1989 wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert:

1.

In der Überschrift ist das Wort „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ zu ersetzen.

Die Einleitung wird wie folgt gefasst:

„Zur Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge in einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende Hinweise. Die in diesem Erlass zur besseren Lesbarkeit verwendeten Begriffe Arbeitnehmer/Angestellter/Arbeiter umfassen auch weibliche Beschäftigte.“

2.

In Teil I Absatz 2 ist der vom Hundertsatz „12 v.H.“ durch „15 v.H.“ zu ersetzen.

3.

Teil I nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt. Die übrigen Absätze verschieben sich nach hinten:

„Zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung stelle ich anheim, für die erweiternde Gewährleistungsentscheidung das als **Anlage 1** beigefügte Muster zu verwenden (kleine Gewährleistungsentscheidung).“

Anlage 1

4.

Teil II in der Überschrift und im gesamten Teil II ist jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ zu ersetzen.

5.

Teil II nach Absatz 6 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt. Die übrigen Absätze verschieben sich nach hinten:

„Zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung stelle ich anheim, für die Gewährleistung, die neben der Rentenversicherung auch die Krankenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit einbezieht, das als **Anlage 2** beigefügte Muster zu verwenden (große Gewährleistungsentscheidung).“

Anlage 2

Anlage 1

**Muster für eine kleine erweiternde
Gewährleistungsentscheidung:**

Es wird nur Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung, nicht aber die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Beitragsfreiheit bei der Agentur für Arbeit erreicht.

**„Erweiternde Gewährleistungsentscheidung
(zur Vorlage bei der zuständigen Einzugsstelle)“**

Unter Hinweis auf den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 20.9.1989 – Versicherungspflicht eines

Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bei einem anderen Arbeitgeber in der gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit – (SMBL. NRW. 8201) stelle ich fest, dass für die/den mit Wirkung vom (Datum einfügen) gem. § 12 SUrlV i.V.m. § 101 LBG NRW ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) beurlaubte/n Beamtin/Beamten Frau/Herrn (Namen des beurlaubten Beamten einfügen)

1. für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge die Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach BeamTVG aus dem Beamtenverhältnis zum Land gewährleistet ist,
2. bei Eintritt des Versorgungsfalles die Zeit der Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamTVG berücksichtigt wird,
3. die während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) im Falle des unversorgten Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis in die Nachversicherung nach den Vorschriften des SGB VI einbezogen wird.

Damit liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI vor.“

Anlage 2

**Muster für eine große erweiternde
Gewährleistungsentscheidung**

Es wird neben der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Beitragsfreiheit bei der Agentur für Arbeit erreicht.

**„Erweiternde Gewährleistungsentscheidung
(zur Vorlage bei der zuständigen Einzugsstelle)“**

Unter Hinweis auf den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 20.9.1989 – Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bei einem anderen Arbeitgeber in der gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit – (SMBL. NRW. 8201) stelle ich fest, dass für die/den mit Wirkung vom (Datum einfügen) gem. § 12 SUrlV i.V.m. § 101 LBG NRW ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) beurlaubte/n Beamtin/Beamten Frau/Herrn (Namen des beurlaubten Beamten einfügen)

1. für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge die Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach BeamTVG aus dem Beamtenverhältnis zum Land gewährleistet ist,
2. bei Eintritt des Versorgungsfalles die Zeit der Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamTVG berücksichtigt wird,
3. die während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) im Falle des unversorgten Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis in die Nachversicherung nach den Vorschriften des SGB VI einbezogen wird,
4. die Rückkehr aus der Beurlaubung ab dem Zeitpunkt, zu dem (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) im Krankheitsfall keine den Beihilfevorschriften für Beamte entsprechenden Leistungen mehr erbringt, gewährleistet ist.

Damit liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI, in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III vor.“

Damit die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Beitragsfreiheit zur Bundesagentur für Arbeit vorliegen, muss sich der Arbeitgeber, bei dem die/der beurlaubte Beamtin/Beamte seine Tätigkeit ausübt, i.d.R. im Arbeitsvertrag zusätzlich verpflichten, dem beurlaubten Beamten im Krankheitsfall für die gesamte Zeit der Beurlaubung das vereinbarte Arbeitsentgelt und den Beihilfevorschriften für Beamte entsprechende Leistungen zu gewähren.

– MBl. NRW. 2006 S. 434

II.

Finanzministerium

Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2006

RdErl. d. Finanzministeriums v. 21. 8. 2006
– KomF 1112 – 6 – IV B 3 –

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das I. Quartal 2006 auf **173.913.805 EUR** festgesetzt. Für die Aufteilung auf die Gemeinden wird ein Betrag von **173.913.804 EUR** benötigt. Auf die Gemeinden wird dieser Betrag entsprechend dem gültigen Verteilungsschlüssel verteilt. Der Restbetrag von 1 EUR wird auf das nächste Quartal vorge tragen.

– MBl. NRW. 2006 S. 435

Innenministerium**Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. des Innenministeriums v. 27. 7. 2006
– 52/12 – 24.44 –

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS NRW), Düsseldorf, sind erschienen:

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in EUR
1. Halbjahr 2006 (Stand: Juni 2006)			
Zusammenfassende Publikationen			
Die Gemeinden NRW, Informationen aus der amtlichen Statistik (inkl. CD-ROM) Die CD enthält die Ergebnisse in Zeitreihen-Darstellung für die Jahre 1990–2004.	Z 04 1	2005	10,50
NRW regional auf DVD – Mit Statistik-Daten für alle Gemeinden, Städte und Kreise NRWs. Die DVD enthält rund 17 Millionen Daten und bietet einen umfangreichen, aktuellen Querschnitt aus den wichtigsten Bereichen der amtlichen Statistik.	R 21 8	2005	49,00
Statistische Nachrichten Nordrhein-Westfalen – Monatsheft zu aktuellen Ergebnissen der amtlichen Statistik, mit Zahlenspiegel zur jüngsten sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung.	Z 07 1	02/2006	4,20
Fachbezogene Einzelbeiträge: Datenangebot und Datenzugang im Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter – Das Studienkontenmodell an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen: Auswirkungen auf die Studierendenzahlen; Nachfrage nach Dienstleistungen 2003 – Die Arbeitsmarktintegration von jungen Erwachsenen mit Migrationshintergrund in NRW	Z 08 1/53	Band 29	3,00
Fachbezogene Einzelbeiträge: Bedeutung der Türkei für den Außenhandel des Landes NRW	Z 08 1/54	Band 30	3,00
Fachbezogene Einzelbeiträge: Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen NRWs 2005 bis 2025/2050	Z 08 1/55	Band 31	3,00
Fachbezogene Einzelbeiträge: Bildungsreport NRW 2006 – Informationen zu ausgewählten Bildungsbereichen Arbeitsmarktintegration junger Erwachsener 2004	Z 08 1/56	Band 32	3,00
Aktuelle Sonderthemen: Auswirkungen des demografischen Wandels; – Kurzfassung – Teil II	Z 08 1/57	Band 33	2,50
Gebiet und Bevölkerung			
Bevölkerungsstand, Fortschreibung	A 11 3	02/2006	1,30
Eheschließungen, Geborene und Gestorbene, Vorläufige Ergebnisse	A 20 3	11/2005	1,30
Wanderungen	A 30 3	12/2005	1,30
Bevölkerungsstand, Bevölkerungsbewegung	A 10 2	2004	7,90
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	A 65 3	1. Vj 2005	1,90
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte; Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik	A 66 3	2. Hj 2004	7,20
Gesundheitswesen			
Gestorbene nach Todesursachen und Geschlecht	A 43 3	2004	1,90
Selbstmorde	A 50 3	2004	1,30
Bildung			
Allgemein bildende Schulen	B 11 2	2004	14,80
Berufsbildungsstatistik	B 25 2	2004	15,70
Studierende an den Hochschulen	B 31 3	Sommersemester 2005	7,90
Land- und Forstwirtschaft			
Landwirtschaft	C 01 2	2003	11,70
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland	C 20 3	11/2005	1,30
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland; Endgültiges Ergebnis der Getreideernte	C 22 3	2005	1,30
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland; Endgültiges Ergebnis der Kartoffelernte	C 24 3	2005	1,30
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland; Endgültige Ergebnisse der Ölfrucht-, Hülsenfrucht-, Mais-, Raufutter- und Rübenerte	C 25 3	2005	1,30
Ernteberichterstattung über Gemüse; Endgültige Ergebnisse der Gemüsernte	C 27 3	2005	1,30
Ernteberichterstattung über Obst	C 61 3	10/2005	1,30
Ernteberichterstattung über Obst; Endgültige Ergebnisse der Obsternte	C 62 3	2005	1,30
Rinder- und Schweinebestand am 3. November	C 30 3	2005	1,30
Schlachtungen	C 34 3	12/2005	1,30

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in EUR
1. Halbjahr 2006 (Stand: Juni 2006)			
Gewerbemeldungen und Insolvenzen			
Gewerbbeanzeigen	D 13 3	4. Vj 2005	1,30
Gewerbbeanzeigen; Jahreszusammenfassung	D 14 3	2005	3,10
Produzierendes Gewerbe und Handwerk			
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	E 13 3	12/2005	3,60
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; Unternehmens- u. Betriebsergebnisse, Investitionen	E 16 3	2003	14,60
Bauhauptgewerbe – Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau	E 21 3	12/2005	3,10
Bauhauptgewerbe – Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau im Juni; Ergebnisse der Totalerhebung	E 22 3	2005	2,70
Bauhauptgewerbe – Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau; Unternehmen und Investitionen	E 23 3	2004	1,30
Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	E 29 3	4. Vj 2005	1,30
Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe; Jahreszusammenfassung	E 30 3	2005	1,30
Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe; Unternehmen und Investitionen	E 33 3	2004	1,30
Handwerk; Messzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbebezügen	E 51 3	3. Vj 2005	1,30
Bautätigkeit und Wohnungswesen			
Baugenehmigungen und Baufertigstellungen	F 20 3	08/2005	1,70
Baugenehmigungen	F 21 3	2004	5,30
Baufertigstellungen und Bauabgänge	F 22 3	2004	6,30
Wohnungsbestand in den Gemeinden am 31. Dezember	F 24 3	2004	2,50
Handel und Tourismus			
Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel, Messzahlen	G 11 3	03/2006	1,30
Umsatz und Beschäftigung im Großhandel, Messzahlen	G 12 3	03/2006	1,30
Außenhandel; Aus- und Einfuhr, Vorläufige Ergebnisse	G 31 3	12/2005	2,30
Außenhandel; nach Güterabteilungen des Güterverzeichnis für die Produktionsstatistiken	G 35 3	2003	17,60
Außenhandel; nach Warengruppen	G 36 3	2003	20,20
Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr	G 41 3	12/2005	5,10
Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe, Messzahlen	G 43 3	03/2006	1,30
Verkehr			
Personenverkehr mit Bussen und Bahnen	H 16 3	4. Vj 2005	1,30
Straßenverkehrsunfälle, Vorläufige Ergebnisse	H 11 3	12/2005	1,30
Straßenverkehrsunfälle, monatlich	H 12 3	01/2006	4,40
Binnenschifffahrt	H 21 3	02/2006	1,30
Dienstleistungen			
Dienstleistungsstatistik; Strukturserhebung	J 20 3	2003	2,30
Öffentliche Sozialleistungen			
Sozialhilfe, Teil 1: Ausgaben und Einnahmen	K 10 3	2004	1,30
Sozialhilfe, Teil 2: Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe	K 11 3	2004	6,40
Kriegsopferfürsorge	K 33 3	2004	1,30
Öffentliche Finanzen, Personal und Steuern			
Gemeindefinanzen; Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	L 21 3	4. Vj 2005	4,50
Jahresabschlüsse öffentlich bestimmter Fonds, Einrichtungen und wirtschaftlicher Unternehmen	L 34 3	2003	2,30
Preise und Preisindizes			
Verbraucherpreisindex	M 12 3	04/2006	2,80
Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau	M 14 3	1. Vj 2006	1,30
Kaufwerte von Bauland	M 15 3	4. Vj 2005	1,30
Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke	M 17 3	2005	1,30
Löhne, Gehälter und Arbeitskosten			
Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und in ausgewählten Dienstleistungsbereichen	N 11 3	2. Vj 2005	3,10

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in EUR
1. Halbjahr 2006 (Stand: Juni 2006)			
Finanzen und Vermögen privater Haushalte			
Einkommens- und Verbrauchsstichprobe; Vermögenssituation privater Haushalte	O 22 3	2003	1,90
Umwelt			
Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von wassergefährdenden Stoffen	Q 13 3	2004	1,50
Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe	Q 31 3	2004	2,00
Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz	Q 32 3	2004	1,90

Bestellungen richten Sie bitte an das:

Landesamt
für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen
– Zentralbereich 14 – (Vertrieb)
Postfach 10 11 05
40002 Düsseldorf

oder bedienen Sie sich unseres Webshops unter: www.lds.nrw.de

III.**Landschaftsverband Rheinland****8. Tagung****der 12. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 4. 9. 2006

Die 8. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Donnerstag, 21. September 2006, 10.00 Uhr**in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
Sitzungsraum: Rhein

statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verwaltungsstrukturreform in NRW
3. Verpflichtung neuer Mitglieder
4. Umbesetzung in den Ausschüssen
5. Wiederwahl der Landesrätin des Dezernates „Soziales, Integration“
6. Wahl der Landesrätin/ des Landesrates des Dezernates „Gesundheit, Heilpädagogische Netzwerke“
7. Rechtsform des Rheinischen Wohngruppenverbundes hier: Betriebssatzung
8. Bildung des Betriebsausschusses „Jugendhilfe Rheinland“
9. Fragen und Anfragen

Köln, den 4. September 2006

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2006 S. 439

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe**
**X/4. öffentliche Sitzung der
Vertreterversammlung des
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe**
Bek. d. Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe vom 16. 8. 2006

Die X/4. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am 18. September 2006, 13.30 Uhr, im Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Salzmannstr. 156, 48159 Münster, großer Sitzungssaal, Raum-Nr. 162, statt.

Münster, den 16. August 2006

J o h n

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2006 S. 439

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569